



18/SN-133/ME

## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22 Postfach 534

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 1  
1010 Wien

22. 3. 1985  
Datum: 14. Mai 1985

Verteilt 14. Mai 1985 job

51. Wiederholung

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

WR-ZB-4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 374

Datum

7.5.1985

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Finanzstrafgesetz geändert  
wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985)  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet seine Stellungnahmen  
zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen mit dem Ersuchen um deren Be-  
rücksichtigung bei den parlamentarischen Beratungen.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:  
iA



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Telefon (0222) 65 37 65 Datum  
Durchwahl 374 26.4.1985

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Finanzstrafgesetz geändert  
wird (Finanzstrafgesetznovelle 1985)  
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag anerkennt die sich aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 3.12.1984 ergebende Notwendigkeit, die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes so zu gestalten, daß sie den Grundsätzen eines "fair trial" im Sinne der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechen. So sehr es befürwortet wird, die Rechtsstellung des einzelnen unter Berücksichtigung der Verfolgungsmöglichkeiten der Behörden zu verbessern, so sehr ist darauf hinzuweisen, daß der Entwurf auch Neuregelungen enthält, die zu einer umfassenden "Entkriminalisierung" von Finanzdelikten führen und/oder nicht in Zusammenhang mit dem höchstgerichtlichen Auftrag stehen. Gegen diese Neuregelungen erhebt der Österreichische Arbeiterkammertag folgende Einwendungen:

Wenn beim Rücktritt vom Versuch (§ 14 FinStrG) und bei der Selbstanzeige (§ 29 FinStrG) die strafbefreiende Wirkung nunmehr durch die Wortfolge "oder die Entdeckung der Tat unmittelbar bevorstand" eingeschränkt wird,

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt 2

so ergibt sich hier für einzelne Straftatbestände ein erhebliches Maß an Unklarheiten. Es wird vorgeschlagen - auch auf die Gefahr der kasuistischen Unübersichtlichkeit hin, diesen unbestimmten Gesetzesbegriff vor allem im Hinblick auf die Hinterziehung von Eingangsabgaben zu präzisieren.

§ 15 FinStrG enthält eine weitere Einschränkung des Maximalrahmens von 3 Monaten der durch die Finanzbehörden verhängbaren Freiheitsstrafen. Zwar ist dieser Vorschrift nur symbolischer Charakter zuzumessen, da bereits bisher keine Freiheitsstrafen durch die Finanzbehörden verhängt wurden, doch gibt sie Anlaß zu grundsätzlichen Überlegungen. Die Beschränkung des Strafmaßes von Freiheitsstrafen im § 15 FinStrG fand ihren ursprünglichen Grund im österreichischen Vorbehalt zur Menschenrechtskonvention, weil die Verwaltungsverfahrensgesetze 1950 keinen höheren Freiheitsstrafrahmen als einen solchen von 3 Monaten vorsahen. Wenn nun aufgrund des Entwurfes dieses Bundesgesetzes die Verfahrensvorschriften so umgestaltet werden, daß die Finanzstrafbehörden dem Begriff des "tribunal" der Menschenrechtskonvention genügen, dann fällt zumindest logisch die Notwendigkeit der Begrenzung des Strafrahmens im finanzbehördlichen Verfahren überhaupt weg. Bedenkt man, daß § 53 FinStrG eine erhebliche Kompetenzausweitung der Finanzstrafbehörden vorsieht, dann ist das im Sinne der Einheit der Strafrechtsordnung bereits bedenklich. Eine vom Dienstgeber an Arbeitnehmergeld begangene Veruntreuung mit einer Schadenssumme von über S 100.000,-- wäre nach § 133 Abs 2 StGB mit einer Freiheitsstrafe bis zu 10 Jahren bedroht, eine vom Dienstgeber bewirkte Nichtabführung von einbehaltenen Sozialversicherungsbeträgen nach § 114 Abs 2 ASVG mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren und eine Nichtabführung von einbehaltener Lohnsteuer mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen.

§ 53 FinStrG ordnet unter anderem die Abgabenhinterziehung mit einem strafbestimmenden Wertbetrag bis zu einer Million Schilling den Finanzbehörden zur Verfolgung zu. Durch diese Verschiebung wird nicht nur die Freiheitsstrafe für bereits gravierende Delikte praktisch ausgeschaltet, sondern auch die tabuisierende Wirkung der strafgerichtlichen Verurteilung beseitigt. Zwar ist eine solche Verschiebung aufgrund der Ungeeignetheit der Schöffengerichte zur Abhandlung von Finanzstrafatbeständen verständlich,

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

Blatt 3

die grundsätzlichen Probleme bleiben ungelöst. Sie wurzeln in einer der österreichischen Rechtsordnung sonst fremden Doppelgeleisigkeit des Verfahrens und in der damit verbunden organisatorischen und verfassungsrechtlichen Problematik (Art 94 B-VG). Mittelfristig wird deshalb angeregt, eine eigene Finanzstrafgerichtsbarkeit nach dem Vorbild der Sozialgerichtsbarkeit einzurichten, wobei der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit ebenso zum Tragen kommen muß wie eine engere organisatorische Verbindung zu den Finanzbehörden. Ansonsten wird das Finanzstrafgesetz fortgesetztes Objekt von verfassungsrechtlichen und strafrechtspolitischen Diskussionen bleiben. Hierbei wird auch zu überlegen sein, ob der strafbestimmende Wertbetrag wirklich ein geeignetes Mittel zur Bestimmung des Unrechtsgehalts einer Tat ist, oder ob nicht andere Umschreibungen eines Tatbilds zweckmäßiger sind. So wird eine systematische Fälschung von Buchhaltungsunterlagen deliktisch ganz anders zu beurteilen sein als das "Vergessen" einer Aufzeichnung, beides wird jedoch heute durch den Tatbestand der Abgabenhinterziehung umfaßt.

Die strenge Auslegung der Neufassung des § 72 Abs 1 lit c FinStrG kann zu organisatorischen Problemen führen, wenn der Beamte des höheren Finanzdienstes unter Umständen einem anderen FLD-Bereich entnommen werden muß. Im § 93 Abs 1 FinStrG sollte redaktionskonform im ersten Satz das Wort "Befehl" durch "Bescheid" ersetzt werden.

Abschließend wird noch einmal darauf hingewiesen, daß sich der Österreichische Arbeiterkammertag gegen eine weitere Entkriminalisierung des Finanzstrafrechts ausspricht. Aufgabe der Finanzstrafrechtsordnung ist es, Finanzdelikte nicht zum Gegenstand von betriebswirtschaftlichen Optimierungsüberlegungen zu machen, das heißt zu einer noch mehr verbreiteten Praxis, mögliche Geldstrafen mit dem Wettbewerbsvorteil abzuwägen. Dieses Ziel ist nur durch die Androhung von Freiheitsstrafen in besonders schweren Fällen und - was noch wichtiger ist - durch eine entsprechende Verfahrenspraxis zu erreichen. Nicht übesehen wird dabei, daß die Vereinfachung des Finanzrechts eine wichtige Voraussetzung dafür ist.

Der Präsident:




www.parlament.gv.at

Der Kammeramtsdirektor:

